NORD

MASSTAB BEBAUUNGSPLAN 1:1000 **UBERSICHTSLAGEPLAN** 1:5000

Planunterlagen:

Amtliche Flurkarten fer Vermessungsamter im Maßstab 1:1000 Stand der Vermessting vom Jahre 1975 Nach An gabe des Vermessungsamtes genauen Maßentnahme night geeignet

Hohenschichtlinien कापुराज्या aus der amtilchen bauer schen Hohenflarkarte vom Maßstab 1 5000 auf den Maßstab 1 1000 1 5000 auf den Mißstah 1 1500 Zwischen-Höhlenschichten in eine in sind zeichnenschlichten für in genannten in eine Aufragen unter in sind Zweise nur Endingt die Erne Erne Langen in eine Erne Erne Langen in der metrische Erne Erne Langen in der metrische Langen in der me Hohenaufnahmen wurden von

erstein

Die Ergänzung des Baubestandes der Propographischen Ge-depenheiten sowie der Graund entschangteichnischen Einrichtungen erfogte an 19.1.1972

He Antheterhude Keine and gendulaketi

Untergrund: Agssagen und Ruckschlusse auf die Unter grundverhaltnisse und die Bridenbes naffenheit konnen 40der aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnung und Text abgeleitet werden

Nachrichtliche Übernahmen: Furnachrichtlich übernohmene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewahr übernommenweiden

Urheberrecht: Für die Planting benalte ich mir alle Rechte vor Ohne meine vorherige Zuslimmung darf die Planung nicht geandert werden

GEZ.	29.10.81	Z.
GEPR.:		
GEAND. AM	ANLASS	VON
17. Nov. 1981	Gemeinde	Ze;
04 Juni 1986	Gemeinde	W. F.
	-	
	1	1
	-	
	-	
	-	-
1	i .	

STEINFURT (ERWEITERUNG)

N R.3 CKBLATT

STADT/M./GEMEINDE : HAIBACH

LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN

REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. AUSLEGUNG

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Absalz 6 BBauG vom 6, 4, 8 7 im Rathaus (in der Gemeindekanzlei) bis 12. F. 87 offentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden um 17.3, 8 Fortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht

Hang ach , den 30. 6.87

VOM 21.5.1973

SATZUNG

Die Stadt Markt: Gemeinde 14.7.87 Beschluft des St./M -Gemeinderates vom Anderung des Bebauungsplanes gemäh § 10 BBauG und Artikel 107 Abs. 4 Bay. Bauordnung als Salzung beschlossen.



, den 20. 287

Die Regierung 3. GENEHMIGUNG

(Das Landrewsam) hat die Anderung des Bebauungsplanes mit Bescheid

gemäß § 11 BBauG genehmigt.

, den

I.A.

4. INKRAFTTRETEN

Die Stadt/M./Gemeinde hat am Genehmigung des Deckblattes nach § 12 Satz 1 BBauG ortsüblich bekannt gemacht. Die Anderung ist damit nach § 12 Satz 3 BBau G rechtsverbindlich.

, den

Bürgermeister

, ARCHITEKT: 土 GRUBER ERICH J. HABICHTSTRASSE 6 STRAUBING 8440

STRAUBING, 05.06.1986

ie ie en -

ie nenkein

'n

g

]-

 $_{\bullet}$ 5 m²

Bebauungsplan

"Steinfurt" (Erweiterung) vom 21.05.1973

Gemeinde Haibach Landkreis Straubing-Bogen Reg.-Bezirk Niederbayern

1. Auslegung

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 06.10.1988 bis 07.11.1988 im Rathaus der Gemeinde Haibach öffentlich ausgelegt.
Ort und Zeit der Auslegung wurden am 27.09.1988 ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln be-

n

е

en-

kei-

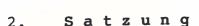
5 n

Halbach, 09.12.1988

kanntgemacht.

Dilger

1. Bürgermeister



Die Gemeinde Haibach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 08.12. 1988 diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 91 Abs. 3 Bayer. Bauordnung (BayBO) als Satzung beschlossen.

Haipach, 09.12.1988

Dilger

1. Bürgermeisterr

3. Genehmigung

Gem. § 11 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechts-

vorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Straubing, Straubing - Bogen

Landratsamy Straubling - bases

4. Inkrafttreten

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat die änderung des Bebauungsplanes mit Bescheid vom Nr.

1.Bürgermeister

Haibach

Die Gemeinde Haibach hat am 28. März 1989 die Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 12 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Haibach,

Dilger

1.Bürgermeister

EZ. 29.10.81 %.

EPR.

EAND AM ANLASS VON

Nov. 1981 Gemeinde %. F.

Juni 1986 Gemeinde W. F.

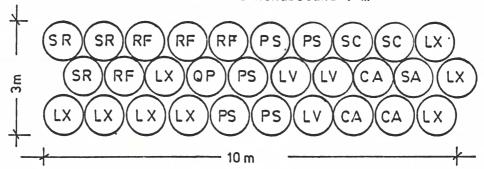
0.08.88 Gemeinde Bugl

Ergänzung der textlichen Festsetzungen

- 0.4. EINFRIEDUNGEN:
- 0.4.4. Entlang der West- und Südgrenze der Parzellen Nr. 67 und 68 sowie entlang der Süd- und Ostgrenze der Parzelle Nr. 66 dürfen für die Umzäunung keine im Gelände sichtbaren Fundamente errichtet werden es dürfen außerdem nur niedere, dunkel gestrichene Maschendrahtzäune verwendet werden.

Einbindung der West- und Südgrenze der Parzellen 67 und 68 in die Landschaft durch höhengestaffelte Strauchpflanzung mit entsprechenden Arten der potentiellen natürlichen Vegetation. Dabei sollte keine totale Abriegelung erfolgen, sondern durch niedere Pflanzungen Durchblicke erhalten bleiben.

Bepflanzungsbeispiel: Pflanzabstand 1 m Reihenabstand 1 m



C a - Corylus avellana Str. 2xv 100/150

L v - Ligustrum vulgare Str. 2xv 5 Tr. 60/100

L x - Lonicera xylosteum Str. 2xv 100/150

P S - Prunus spinosa Str. 2xv 60/100

Q O - Quercus petraea StU 20-25 , 4xv

R G - Rhamnus fragula Str. 2 xv 100/150

S A - Sorbus aucuparia Hei 2xv 200/250

S C - Salix caprea Str. 2xv 100/150

S R - Sambucus racemosa Str. 2xv 100/150

Jedem Bauantrag innerhalb des gesamten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist ein qualifizierter Bepflanzungsplan beizulegen.

0.6. GEBÄUDE:

0.6.9. Kniestock

zulässig bis 0,70 m

Dachgaupen

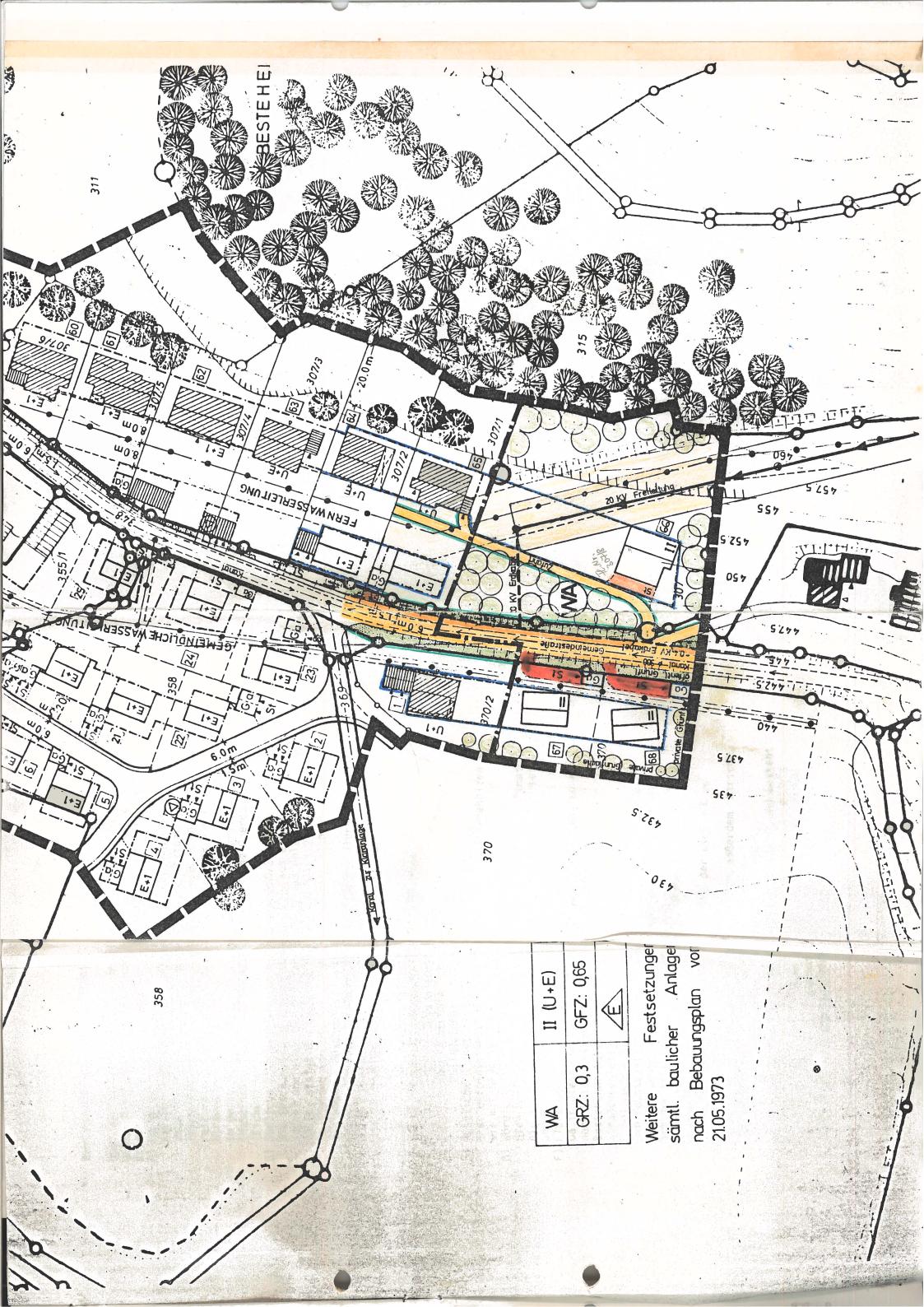
zulässig ist der Einbau von stehenden Dachgaupen (Satteldachgaupen) bei mind. 28 Grad Dachneigung im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes

- 0.7. ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGEN: * bis zu einer max. Ansichtsfläche von 1,5 m²
- 0.7.1. Der bestehende straßenbegleitende Baumbewuchs ist als zu erhaltender Bestand (Anlage 1) aufgenommen.
- 0.7.2. Im Bereich der Gemeindestraße sind Straßenbäume vorzusehen, die aus grünordnerischer Sicht im Abstand von 10-12 m gepflanzt werden sollten. Bei der Pflanzqualität ist von einem Stammumfang von 20-25 cm auszugehen.

Ausgehend von einer Erschliessung der Flurstücke 67/68 über die Gemeindestraße, ist der Grünstreifen einzusäen und die Baumreihe nur vereinzelt mit niederer Strauchpflanzung zu ergänzen.

Artenvorschlag: Acer pseudoplatanus (Bergahorn) HST 3xv StU 20-25

Betu pendula Hst. 4xv StU 20 x 25



Bestandsaufnahme (17. 3. 1988)

Über das Bebauungsgebiet Steinfurt-Haibach können im Rahmen der grünplanerischen Bestandsaufnahme folgende Aussagen zu den einzelnen Teilflächen (in Anlage 1 lokalisiert) getroffen werden: A) Obstwiese

Auf dem eingezäunten Grundstück (Süd-Ost-Grenze Stacheldrahtzaun 1,2 m hoch) befindet sich ein alter Obstbaumbestand (Kirschbäume, Apfelbäume). Außerhalb dieser eingezäunten Bereiches stehen außerdem ca. 4 alte Apfelbäume sowie junge Sträucher (Steinobst).

Im Bereich des Waldrandes liegen vereinzelt Corylus avellana (Haselnuß), Sambucus racemosa (Holunder) und Quercus petraea (Eichen) vor.

B) Südliche Flurstücksgrenze - Flurstück 370/2 Die Einzäunung des Grundstückes besteht aus einem Fundamentsockel und einem Maschendrahtzaun. Da das Gelände nach Westen fällt, steigt die Zaunhöhe von ca. 0,6 m auf 2.2 m Höhe an. Im Abstand von ca. 1,0 m vom Zaun befinden sich im Grundstück Obstbäume - Buschspindel (Apfel).

Entlang des Zaunes reihen sich verschiedene Ziersträucher

wie z.B. Cornus sibirica - Hartriegel

Cornus sanguinea - Gemeiner Hartriegel Rubus frut. - Himbeeren Corylus avellana - Hasel Euonymus europeans - Pfaffenhütchen Ribes - Johannisbeeren Betula pendula - Birke Philadelphus - Pfeifenstrauch

C) Westliche Flurstücksgrenze - Flurstück 370/2 Hier erfolgte ebenfalls eine Abpflanzung mit Ziergehölzen sowie mit Nadelbäumen (Fichten, Schwarzkiefer).

D) Wördl, Flurstücksgrenze Flurstück 370/2 Hier befinden sich hauptsächlich Koniferen wie z.B. Pinus nigra (Schwarzkiefer) Picea pungens 'Glauca' (Blaufichte) und Prunus laurocerasus (Kirschlorbeer).

E) Flurstück 67/68

Da in diesem Bereich noch nicht gebaut ist, besteht auch noch keine Einigung innerhalb der Parzellen. Bestehende Nutzung: Ackerbau

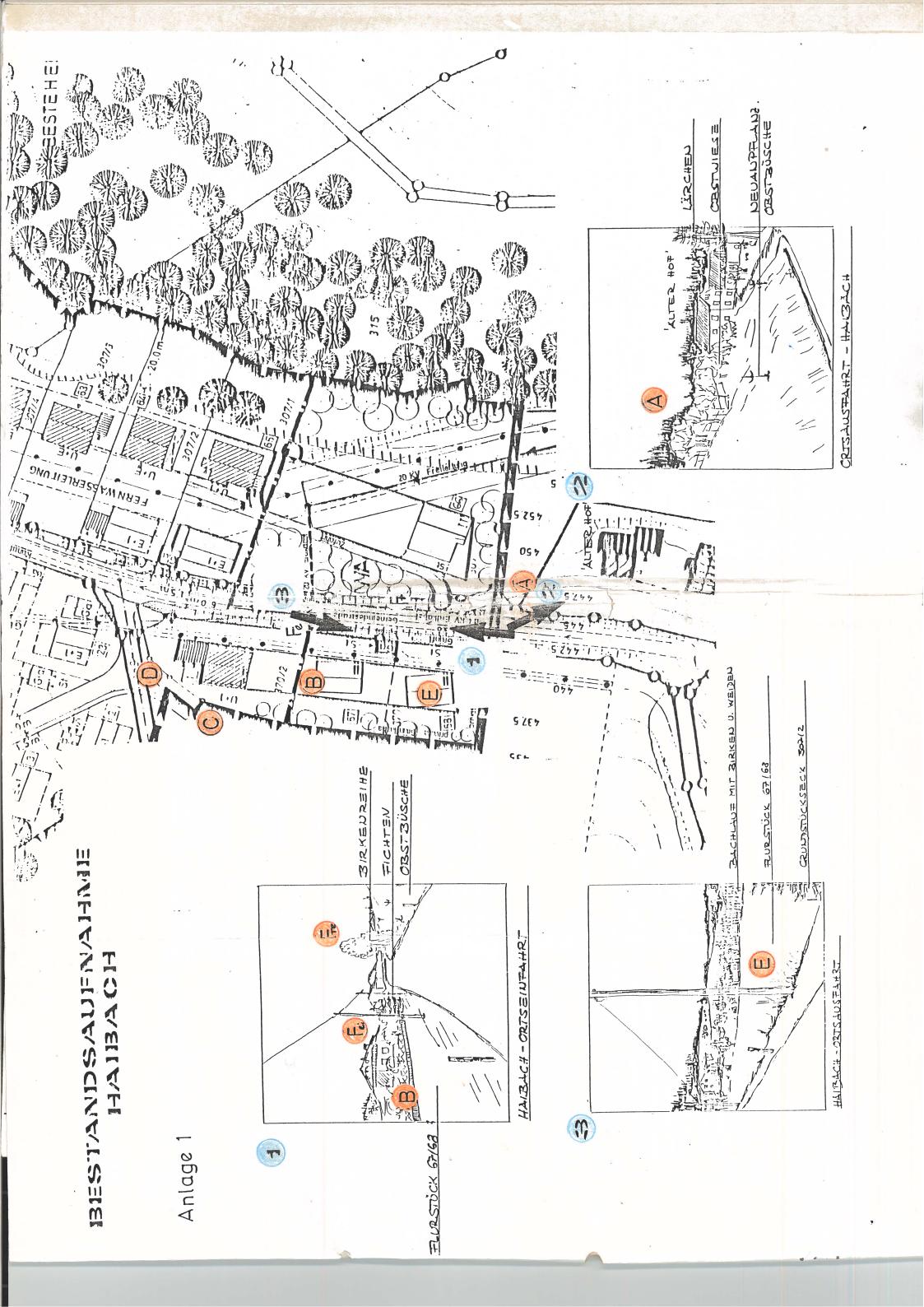
F) Straßenbegleitgrün

F re) rechte Straßenseite - Richtung ortseinwärts Den Hauptbestand der Pflanzung bilden mehrstämmige Birken, die auf Grund entsprechender Pflegeschnitte junge Stockausschläge hervorbringen (ca. 25 Birken). Desweiteren lockern Haselsträucher, Brombeeren sowie Eichen

diesen Bestand auf.

Diese Pflanzung beginnt ca. 10 m hinter der Einfahrt zu "alten Hof".

Am Ende des Pflanzstreifens befinden sich außerdem Kirsche, Johannisbeere, Schlehe, Weiden und Pappeln. F li) linke Straßenseite - Richtung ortseinwärts Die Pflanzung beginnt im Bereich Flurstück 307/2 und besteht vorwiegend aus Picea omorica (Fichten) und Betula pendula (Birken). Vereinzelt liegen auch Ziersträucher wie Cornus sang. (Hartriegel), Viburnum rhytidophyllum (Schneeball), sowie Sorbus aucuparia (Eberesche) vor.



BEGRÜNDUNG

zur Erweiterung durch Deckblatt 3 des Bebauungsplanes "Steinfurt"

Gemeinde:

Landkreis:

Reg. - Bezirk:

Haibach

Straubing-Bogen

Niederbayern

1. ALLGEMEINES:

Der Gemeinderat beschloß die Erweiterung des bebauungsplanes "Steinfurt" vom 21. 5. 1973 durch die Aufstellung des Deckblattes 3 vom 5. 6. 1986.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 2 a sowie die Fachstellenanfrage nach § 2 Absatz 5 erfolgt durch die Gemeinde.

2. DURCHGEFÜHRTE ÄNDERUNGEN:

- 2.1. Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes für das Fl.St.Nr. 307 (Parzelle 66) sowie für eine Teilfläche der Fl.St.Nr. 370 (Parzelle 67 und 68).
- 2.2. Übernahme der neuesten Vermessung und des Baubestandes im Änderungsbereich.
- 2.3. Die 20 KV-Hochspannungsleitung auf der Fl.St.Nr. 307 ist teilweise verkabelt.
- 2.4. Im genehmigten Flächennutzungsplan ist die Erweiterung bereits ausgewiesen.
- 2.5. Übernahme des Deckblattes 1 und 2.+ Aufn. Sdr. LRA v. 296.87
- 2.6. Neufestlegung der Ziffer 0.6.10. der textlichen Festsetzungen Ziffer 9.22. der planlichen Festsetzungen sowie Ziffer 14.12.8. der planlichen Hinweise.
- 2.7. Bei Ziffer 0.6.9. der textlichen Festsetzungen wurde der Kniestock "bis 0,70 m zulässig" ergänzt. Beschluß der Gemeinde vom 19. 11. 1973 (genehmigt vom Landratsamt Straubing-Bogen vom 11. 3. 1975 Nr. IV/1 a-610 - 5/3). Desweiteren wurde gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 20. 5. 1985 der Einbau von stehenden Dachgaupen bei mind. 25 Grad Dachneigung genehmigt.
- 2.8. Für die Erweiterung gelten die übrigen planlichen und textlichen Festsetzungen sowie die planlichen Hinweise des Bebauungsplanes "Steinfurt" vom 21, 5, 1973.

Die Erweiterung wird nach § 2 a Abs. 1,2 und 6, sowie § 10, § 11 und § 12 durchgeführt.

6						1986
	ER A F	C C UBIN	H	G R	U B	ER T

gebilligt laut Gemeinderatsbeschluß
vom 15. Mai 1986
Haibach den .94. März 1987
Dilgon 1 Dem

se o a u u u g s p ı a n

Steinfurt (Erweiterung) vom 21.05.1973

Gemeinde Haibach Landkreis Straubing-Bogen Reg.-Bezirk Niederbayern

1. Auslegung

MASSTA



Die Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß \$ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 06.10.1988 bis 07.11.1988 im Rathaus der Gemeinde Haibach öffent lich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung wurden am 27.09.1988 ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgemacht.

Ha/ibach, 09.12.1988

Dilger

1. Bürgermeister

2. Satzung



Die Gemeinde Haibach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 08.12. 1988 diese Änderung des Bebaüungsplanes gemäß §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 91 Abs. Bayer. Bauordnung (BayBO) als Satzu beschlossen.

Haibach, 09.12.1988

Dilger

1. Bürgermeisterr

Genehmigung
Gem. § 11 BauGB angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Straubing,

Landratsamt Straubing - Bogen

Das Landratsamt Straubing-Bogen hadie Änderung des Bebauungsplanes m Bescheid vom Nr.

Haibach

1.Bürgermeister

4. Inkrafttreten

GEZ.	29.10.81	Z.
GEPR.		
GEAND AM	ANLASS	VON
17. Nov. 1981	Gameinde	14
04 Juni 1986	Gemeinde	W. F.
30.08.88	Gemeinde	Bugl

Die Gemeinde Haibach hat am 28. März 1989 die Genehmigung Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 12 Satz 1 Bau ortsüblich bekannt gemacht. Änderung ist damit nach § 13 Satz 4 BauGB rechtsverbindl.

Haibach,

Dilger

1.Bürgermeister



